

**POLITISCHER BEZIRK MÖDLING  
LAND NIEDERÖSTERREICH**

**10. ÄNDERUNG 2020 und digitale Neudarstellung  
DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES  
DER MARKTGEMEINDE PERCHTOLDSDORF**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 01.12.2020 unter Top 17 folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1**

Aufgrund des § 25, Abs. 1-5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Perchtoldsdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der zugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt wird. Verwiesen wird, dass das Verkehrskonzept „mobil 2030“ als Beilage 4 - Beschlussexemplar vom 18.11.2020 der 10. Änderung 2020 des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beigelegt wird.

**§ 2**

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der 10. Änderung 2020 und digitalen Neudarstellung am 08.09.2020, Beschlussexemplar vom 18.11.2020 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Perchtoldsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Verwiesen wird, dass das beigelegte Verkehrskonzept „mobil 2030“ als Beilage 4 - Beschlussexemplar vom 18.11.2020 der 10. Änderung 2020 des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Perchtoldsdorf ebenfalls im Gemeindeamt der Marktgemeinde Perchtoldsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

**§ 3**

Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit Bescheid vom 19.01.2021, Zl. RU1-R-449/076-2020, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 11.02.2021 in Kraft.

Perchtoldsdorf, am 26.01.2021



Der Bürgermeister:  
(Martin Schuster)

Kundmachungszeitraum: 27.01.2021-10.02.2021  
Angeschlagen am: 27.01.2021  
Abgenommen am: 11.02.2021